

Die folgende Verordnung vom 4. August 2014 des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön wurde durch Auslegung bei der Regierung von Unterfranken ab 11. August 2014 veröffentlicht, hierauf wurde im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, Nr. 14/2014) hingewiesen. Die Verordnung ist am 12. August 2014 in Kraft getreten.

Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3)

Vom 4. August 2014

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl S. 254, BayRS 230-1-W) erlässt der Regionale Planungsverband Main-Rhön folgende

Verordnung:

§ 1

Änderung des Regionalplans,
Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“

Die Festlegungen des Regionalplans der Region Main-Rhön in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 69), zuletzt geändert durch die Fünfte Verordnung vom 2. April 2013 zur Änderung des Regionalplans in der vorgenannten Fassung (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken S. 62), werden wie folgt geändert:

Die Festlegungen im Abschnitt B VII 5.3 erhalten die Fassung der Festlegungen der Anlage einschließlich des Anhangs („Karte 2 b „Siedlung und Versorgung – Windkraftnutzung“), die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12. August 2014 in Kraft.

Bad Kissingen, den 4. August 2014
Regionaler Planungsverband Main-Rhön

Thomas Bold
Landrat
Verbandsvorsitzender

Anlage zu § 1 der Sechsten Verordnung zur
Änderung des Regionalplans

**Regionalplan
Region Main-Rhön (3)**

Festlegungen

**Kapitel B VII „Energieversorgung“,
Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“**

Ziele (Z) und Grundsätze (G)

5.3 Windkraftanlagen

5.3.1 G Bei der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen soll durch eine vorausschauende Standortplanung vor allem darauf geachtet werden,

- dass unzumutbare Belästigungen der Bevölkerung durch optische und akustische Einwirkungen der Windkraftanlagen vermieden werden und
- dass der Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion der Landschaft sowie Bau- und Bodendenkmäler nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Windkraftanlagen sollen möglichst in Windparks errichtet, Einzelanlagenstandorte sollen vermieden werden.

5.3.2 Z Überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen sind in der Regel in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung zu konzentrieren und in den Gebieten außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Regel ausgeschlossen.

Von der Regel des Satzes 1 ausgenommen

- sind die bereits errichteten oder rechtskräftig genehmigten Windkraftanlagen;
- ist die Errichtung von Windkraftanlagen in Sondergebieten (Konzentrationsflächen) für Windkraftnutzung, die in Flächennutzungsplänen dargestellt sind, die beim Inkrafttreten der Sechsten Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön (3) vom 4. August 2014 bereits rechtswirksam sind.

5.3.3 Z Als Vorranggebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorranggebiete für Windkraftnutzung) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

Landkreis Rhön-Grabfeld

WK 1 „Haiger“	Stadt Mellrichstadt, Gemeinde Hendungen
WK 2 „Nördlich Wargolshausen“	Gemeinden Hendungen, Hollstadt
WK 3 „Nördlich Waltershausen“	Gemeinden Hollstadt, Saal a.d. Saale
WK 4 „Storchsberg“	Gemeinden Heustreu, Rödelmaier, Hollstadt
WK 5 „Südlich Alsleben“	Markt Trappstadt, Gemeinde Sulzdorf a.d. Lederhecke
WK 6 „Unterhof“	Gemeinden Großbardorf, Sulzfeld

Landkreis Bad Kissingen

WK 7 „Westlich Burghausen“	Stadt Münnerstadt, Gemeinde Nüdlingen
WK 8 „Nordöstlich Rannungen“	Markt Maßbach, Gemeinde Rannungen
WK 9 „Winkel“	Gemeinden Oerlenbach, Ramsthal, Stadt Bad Kissingen
WK 10 „Heide“	Stadt Hammelburg

Landkreis Schweinfurt

WK 11 „Nordwestlich Obbach“	Gemeinde Euerbach
WK 12 „Westlich Obbach“	Gemeinden Euerbach, Wasserlosen
WK 13 „Östlich Waigolshausen“	Gemeinden Bergrheinfeld, Waigolshausen
WK 14 „Reiterhügel“	Gemeinde Waigolshausen, Markt Werneck

WK 15 „Schwanfelder Höhe“	Gemeinden Schwanfeld, Waigolshausen, Markt Werneck
WK 16 „Westlich Ebertshausen“	Gemeinde Üchtelhausen
WK 17 „Galgenberg“	Gemeinde Schonungen
WK 18 „Hartberg“	Gemeinde Schonungen
WK 19 „Westlich Dampfach“	Gemeinden Donnersdorf, Grettstadt (Teilgebiet, s. Landkreis Haßberge)
WK 20 „Westlich Traustadt“	Gemeinde Sulzheim
WK 21 „Südlich Brünnsstadt“	Gemeinde Frankenwinheim

Landkreis Haßberge

WK 19 „Westlich Dampfach“	Gemeinde Theres (Teilgebiet, s. Landkreis Schweinfurt)
WK 22 „Reut“	Gemeinde Riedbach
WK 23 „Bayerhof“	Gemeinde Gädheim

Die Lage und die Abgrenzung der Vorranggebiete für Windkraftnutzung bestimmen sich nach der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung ist der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen Vorrang gegenüber anderen raumbedeutsamen Nutzungsansprüchen zu geben. In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung sind andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit der Windkraftnutzung nicht vereinbar sind.

Maßnahmen und Planungen im Umfeld von Vorranggebieten für Windkraftnutzung dürfen die vorgesehene Nutzung innerhalb von Vorranggebieten nicht erheblich einschränken.

- 5.3.4** G Als Vorbehaltsgebiete für die Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen (Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung) werden folgende Gebiete ausgewiesen:

Landkreis Rhön-Grabfeld

WK 24 „Breitig“	Stadt Mellrichstadt, Gemeinde Stockheim
WK 25 „Östlich Mellrichstadt“	Stadt Mellrichstadt
WK 26 „Östlich Unsleben“	Stadt Mellrichstadt, Gemeinden Hollstadt, Oberstreu, Unsleben
WK 27 „Am Weißen Turm“	Gemeinden Hollstadt, Wülfershausen a.d.S., Markt Saal a.d.S.
WK 28 „Rödelmaier Heide“	Stadt Münnerstadt, Gemeinden Rödelmaier, Saal a.d.S., Strahlungen, Wülfershausen a.d.S.
WK 29 „Östlich Strahlungen“	Gemeinde Strahlungen
WK 30 „Forst Bildhausen Südwest“	Gemeinde Strahlungen
WK 31 „Westlich Großbardorf“	Gemeinde Großbardorf
WK 32 „Nordöstlich Großbardorf“	Gemeinden Großbardorf, Sulzfeld
WK 33 „Westlich Sulzfeld“	Gemeinden Großbardorf, Sulzfeld
WK 34 „Sulzdorfer Mühle“	Gemeinde Sulzdorf a.d. Lederhecke

Landkreis Bad Kissingen

WK 35 „Südlich Burghausen“	Stadt Münnerstadt
WK 36 „Südlich Münnerstadt“	Markt Maßbach, Stadt Münnerstadt
WK 37 „Graue Leite“	Markt Maßbach
WK 38 „Langes Schiff“	Stadt Münnerstadt, Gemeinde Nüdlingen
WK 39 „Gressertshof“	Markt Maßbach, Gemeinde Nüdlingen
WK 40 „Leimig“	Markt Maßbach
WK 41 „Östlich Maßbach“	Markt Maßbach, Gemeinde Thundorf i.Ufr.
WK 42 „Südlich Maßbach“	Markt Maßbach
WK 43 „Schwarze Pfütze“	Gemeinde Oerlenbach, Stadt Bad Kissingen
WK 44 „Schwarze Lohe“	Stadt Bad Kissingen
WK 45 „Südwestlich Sulzthal“	Märkte Elfershausen, Sulzthal
WK 46 „Südlich Machtilshausen“	Markt Elfershausen
WK 47 „Nordöstlich Gauaschach“	Gemeinde Fuchsstadt, Stadt Hammelburg
WK 48 „Nördlich Wartmannsroth“	Gemeinde Wartmannsroth
WK 49 „Mehlberg“	Gemeinde Wartmannsroth
WK 50 „Kohlberg“	Gemeinde Wartmannsroth

Landkreis Schweinfurt

WK 51 „Östlich Oerlenbach“	Gemeinde Poppenhausen
WK 52 „Südwestlich Holzhausen“	Gemeinden Dittelbrunn, Poppenhausen
WK 53 „Südlich Pfersdorf“	Gemeinde Poppenhausen
WK 54 „Südlich Maibach“	Gemeinden Niederwerrn, Poppenhausen
WK 55 „Leusenberghöhe“	Gemeinden Euerbach, Geldersheim
WK 56 „Klingenberg“	Markt Werneck
WK 57 „Nördlich Mühlhausen“	Markt Werneck
WK 58 „Landwehr“	Gemeinde Üchtelhausen
WK 59 „Heidschlag“	Gemeinde Üchtelhausen
WK 60 „Westlich Donnersdorf“	Gemeinde Donnersdorf
WK 61 „Am Krainberg“	Gemeinden Frankenwinheim, Lültsfeld

Landkreis Haßberge

WK 62 „Südlich Stöckach“	Gemeinde Bundorf
WK 63 „Westlich Kleinmünster“	Gemeinde Riedbach, Städte Haßfurt, Königsberg i.Bay.
WK 64 „Nördlich Holzhausen“	Städte Hofheim i.Ufr., Königsberg i.Bay.

Die Lage und die Abgrenzung der Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung bestimmen sich nach der Karte 2 b „Siedlung und Versorgung - Windkraftnutzung“ im Maßstab 1:100.000, die Bestandteil des Regionalplans ist.

In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung soll der Errichtung überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

Redaktionelle Hinweise:

Hier endet die Sechste Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Main-Rhön vom 4. August 2014.

Der Regionalplan besteht aus den normativen Vorgaben (Ziele und Grundsätze der Raumordnung) und ihren Begründungen. Da die Begründungen zwar nicht Bestandteil der Verordnung sind, gleichwohl aber der Interpretation und dem Verständnis der normativen Vorgaben dienen, werden sie der Vollständigkeit halber nachstehend wiedergegeben.

Bestandteil der Begründung ist auch die zusammenfassende Erklärung (gem. Art. 18 Satz 3 Nr. 1 BayLPlG) und die Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Art. 18 Satz 3 Nr. 2 BayLPlG).

Die zusammenfassende Erklärung informiert über die Art und Weise, wie Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Gemäß Art. 18 Satz 3 Nr. 2 BayLPlG wird darüber hinaus dargelegt, inwieweit Maßnahmen für die Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen bei der der Verwirklichung des Regionalplans vorgesehen sind.

**Regionalplan
Region Main-Rhön (3)**

Begründung

**Kapitel B VII „Energieversorgung“,
Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“**

Zu 5.3 Windkraftanlagen

Zu 5.3.1 Mit dem technischen Fortschritt und der Konstruktion größerer und effizienterer Anlagen sind WKA seit einigen Jahren auch an vielen Standorten in Bayern effizient zu nutzen, die vor wenigen Jahren nicht wirtschaftlich zu betreiben gewesen wären. Insbesondere die 2,5 bis 3 MW-Anlagenklasse kommt in Bayern verstärkt zum Einsatz. Diese heute in Deutschland gängigen Windkraftanlagen haben einen Rotordurchmesser von rund 100 m, Nabenhöhen bis etwa 140 m und Gesamthöhen von rund 200 m (vgl. Bayerisches Energiekonzept). Wesentlich kleinere Anlagen spielen derzeit in der Praxis keine nennenswerte Rolle.

In der Region Main-Rhön hat die Nutzung der Windkraft erst seit 2010 eine größere Bedeutung bei den erneuerbaren Energieträgern bekommen. Derzeit gibt es in der Region 43 Windkraftanlagen (WKA), 44 weitere WKA sind genehmigt (Stand: April 2014).

Nach dem Bayerischen Windatlas 2010 (StMWIVT) gehört die Region Main-Rhön zu einer durchschnittlich windreichen Region Bayerns, wobei auf Grund des Reliefs markante Unterschiede in der Windhöffigkeit zwischen den einzelnen Teilräumen bestehen (Mittelgebirge, insb. Rhön vs. Schweinfurter Becken).

Der Einschätzung des Bayerischen Windatlases folgend - dem auch die Gebietskulisse Windkraft des Bayerischen Landesamtes für Umwelt gefolgt ist - sind bereits Gebiete von durchschnittlich 4,5 m/s in 140 m Höhe als voraussichtlich mögliche Gebiete für die Windkraftnutzung geeignet. Dieser eher niedrige Wert ist auch in das vorliegende Konzept eingeflossen in dem Bewusstsein, dass der Bayerische Windatlas allein auf Grund seines Maßstabes und seines methodischen Ansatzes keine kleinräumig verlässlichen Aussagen über die Windhöffigkeit treffen kann. Mit dem relativ niedrigen Wert ist somit sichergestellt, dass nicht von vornherein Gebiete für die Windkraftnutzung ausgeschlossen werden, die sich in Zukunft oder bei genauerer kleinräumiger Betrachtung als ausreichend windhöffig erweisen könnten.

Zudem gilt es – auf Grund des von der Bundesregierung und der Bayerischen Staatsregierung beschlossenen Ausstiegs aus der Atomenergienutzung - die Ausbaupotentiale für Windkraftanlagen in der Region entsprechend den jeweiligen regionalen Gegebenheiten verträglich zu nutzen.

Die Vorteile der WKA - die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB baurechtlich privilegiert sind und grundsätzlich im Außenbereich errichtet werden können - liegen darin, dass sie sich einer unerschöpflichen Energiequelle bedienen und damit eine Alternative zu den konventionellen Energieträgern darstellen. Des Weiteren entstehen im Betrieb weder Luftschadstoffe, Reststoffe, Abfälle oder Abwärme noch ein atomares Risiko.

Andererseits erfordert die Windkraftnutzung relativ aufwändige bauliche Anlagen. Schon allein wegen ihrer Größe und ihres auffälligen Erscheinungsbildes auf Grund der drehenden Rotoren sind Windkraftanlagen, die aus betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit - um windgünstige Bedingungen zu nutzen - oft an exponierten Standorten errichtet werden, in aller Regel weit über den unmittelbaren Standortbereich hinaus sichtbar und wirken somit als industrielle Bauwerke wie Fremdkörper in der Landschaft. Aus Sicht der betroffenen Anwohner wirken Windkraftanlagen auf Grund ihrer Dimensionierung bedrängend und erzeugen darüber hinaus Schallemissionen und verursachen Schlagschattenwurf. Durch die Drehbewegung der Rotoren bringen Windkraftanlagen Unruhe in die Landschaft und wirken sich negativ auf die Tierwelt – insbesondere Vögel und Fledermäuse (z.B. Kollisionsgefahr, Scheuchwirkung) – aus. Die Nutzung der Windenergie steht daher in vielen Fällen in Konflikt zu anderen Raumnutzungsansprüchen. Insbesondere die Belange von Immissionsschutz, Natur- und Artenschutz, Landschaftspflege, Siedlungsentwicklung, Wasserwirtschaft, Denkmalschutz (Bau- und Bodendenkmäler) und Erholung und Tourismus sind konkurrierende Belange, die es mit der Nutzung der Windenergie abzustimmen gilt. Bei der Standortwahl von WKA sollen daher Konflikte mit anderen Raumnutzungsansprüchen, aber vor allem übermäßige Betroffenheiten der Bevölkerung, möglichst vermieden werden.

Die energiewirtschaftlichen Vorteile von Windkraftanlagen und die zugleich erheblichen räumlichen Auswirkungen dieser großtechnischen Anlagen machen vor dem Hintergrund der baurechtlichen Privilegierung dieser Anlagen ein regionsweites Steuerungskonzept (s. zu B VII 5.3.2) notwendig. Damit wird den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2, insbesondere Nr. 4, 6 und 7 BayLplG sowie dem Auftrag des Ziels 6.2.2 LEP Rechnung getragen.

Die regionalplanerische Regelung beschränkt sich auf raumbedeutsame Vorhaben der Windkraftnutzung, da nur diese gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen. Die Raumbedeutsamkeit von Windkraftanlagen im Sinne des Art. 2 Nr. 6 BayLplG beurteilt sich nach Maßgabe der tatsächlichen Umstände des Einzelfalls (vgl. BVerwG U.v. 13.03.2003 – 4 C 4.02; BVerwG B.v. 2.8.2002 – 4 B 36/02). Bei Einzelanlagen folgt die Raumbedeutsamkeit regelmäßig nicht aus der in Anspruch genommenen Fläche, sondern aus der mit ihrer Gesamthöhe verbundenen Fernwirkung.

Da die Region Main-Rhön geprägt ist von Mittelgebirgen und hügeligen Beckenlandschaften, die vielfältige Blickbeziehungen ermöglichen, ist davon auszugehen, dass in der Region einzelne Windkraftanlagen ab einer Gesamthöhe von 50 m über der Geländeoberfläche regelmäßig die Schwelle zur Raumbedeutsamkeit überschreiten.

Um eine Zersiedelung bzw. „Verspargelung“ der Landschaft im Sinne von Grundsatz 3.3 LEP zu vermeiden, ist es erforderlich, die Errichtung von WKA in Windparks zu konzentrieren. Einzelanlagenstandorte sollen daher vermieden werden. Damit werden zudem auch Anbindungskosten reduziert.

Zu 5.3.2

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön setzt den im Landesentwicklungsprogramm Bayern festgelegten Steuerungsauftrag für Windkraftanlagen (vgl. Ziel und Grundsatz 6.2.2 LEP) über regionalplanerische Gebietsfestlegungen gemäß Art. 14 Abs. 2 BayLplG um. Der in § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB verankerte Planungsvorbehalt ermöglicht es, auf Ebene der Bauleitplanung oder Regionalplanung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen die Verteilung von grundsätzlich nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegierten Windkraftanlagen in der Landschaft räumlich zu ordnen. Damit wird den Grundsätzen der Raumordnung des Art. 6 Abs. 2, insbesondere Nr. 4, 6 und 7 BayLplG Rechnung getragen.

Die Steuerung auf der Ebene der Regionalplanung ist besonders geeignet, da die Auswirkungen von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf Grund ihrer Höhe regelmäßig Gemeinde- und Landkreisgrenzen überschreiten.

Das vorliegende gesamträumliche Planungskonzept zur Steuerung der Windkraftanlagen sieht die Ausweisung von Vorranggebieten und von Vorbehaltsgebieten im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 BayLplG vor.

Vorranggebiete für Windkraftnutzung sind in Bereichen ausgewiesen, in denen keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlusskriterien zum Tragen kommen und in denen der Windkraftnutzung entgegenstehende Belange in ihrer Gewichtung zurückstehen können. Die regionalplanerische Abwägung kommt daher hier zu dem Ergebnis, dass der Windkraftnutzung vor konkurrierenden Raumansprüchen der Vorrang eingeräumt werden soll.

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten erfolgt in Bereichen mit erkennbar höheren Raumwiderständen (Restriktionskriterien). Der Windkraftnutzung soll in diesen Gebieten vor konkurrierenden Nutzungsansprüchen ein hohes Gewicht beigemessen werden, eine abschließende regionalplanerische Abwägung zu Gunsten der Windkraftnutzung ist jedoch in diesen Gebieten nicht erfolgt.

Außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sind WKA (im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayLplG) in der Regel ausgeschlossen. Auf diesen Flächen liegen rechtliche oder tatsächliche Ausschlusskriterien vor oder es sind sehr hohe Raumwiderstände erkennbar (Restriktionskriterien).

Ausnahmen für die Ausschlussregelung sind die bereits errichteten oder rechtskräftig genehmigten Windkraftanlagen. Da neben dem Regionalplan auch die kommunale Flächennutzungsplanung als Steuerungsinstrument für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung steht, genießen - auch auf Grund des detailschärferen Planungsmaß-

stabs - Konzentrationszonen für WKA, die in Flächennutzungsplänen beim Inkrafttreten dieser gegenständlichen Regionalplanänderung bereits rechtswirksam sind, Bestandsschutz.

Um den Anforderungen des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB zu genügen, wird zudem sichergestellt, dass auf den als Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiet vorgesehenen Flächen eine Konzentration von raumbedeutsamen WKA möglich ist. Eine Konzentration an raumverträglichen Standorten unterstützt u.a. die Errichtung und Erschließung von Anlagen, vereinfacht die Netzeinspeisung des erzeugten Stroms und vermeidet eine unkoordinierte „Verspargelung“ der Landschaft. Entsprechend des Grundsatzes in B VII 5.3.1 sind anstelle von Einzelstandorten bevorzugt Windparks zu errichten, die grundsätzlich für die Aufnahme von wenigstens drei WKA möglich erscheinen. Daher sind auch Bereiche ausgeschlossen, die keinem Ausschlusskriterium unterliegen, aber für die Aufnahme eines Windparks eine zu geringe Fläche ausweisen. Als Untergrenze für die Errichtung eines Windparks wird eine Mindestfläche von 10 ha angenommen, die sich im Regionalplan-Maßstab 1:100.000 darstellen lässt.

Methodik

Die Erarbeitung des Gesamtkonzeptes erfolgte in einem umfänglichen Verfahren im Rahmen eines Abwägungsprozesses. Zunächst wurde ein Kriterienkatalog erstellt, der sogenannte Ausschlusskriterien und Restriktionskriterien enthält.

Diese Ausschlusskriterien umfassen regionalplanerisch raumbedeutsame Belange, die mit dem Bau und dem Betrieb von Windkraftanlagen unvereinbar sind. Diese Ausschlusskriterien sind unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung (BVerwG, Urteil vom 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11) in sogenannte harte und weiche Ausschlusskriterien zu differenzieren.

Beim Vorliegen von harten Ausschlusskriterien sind die Errichtung und der Betrieb von WKA aus rechtlichen oder fachlichen Gründen von vornherein ausgeschlossen.

Demgegenüber schließen die weichen Ausschlusskriterien jene Flächen aus, auf denen die Errichtung und der Betrieb von WKA zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, aber nach den regionalplanerischen Vorstellungen des RPV Main-Rhön aus Vorsorgegründen oder auf Grundlage fachlich entsprechend begründeten Stellungnahmen generell keine WKA errichtet werden sollen. Ziel ist es, bereits auf der regionalen Planungsebene erkennbare Konflikte mit der Windkraftnutzung erst gar nicht entstehen zu lassen.

Die nach Abzug der Flächen von harten und weichen Ausschlusskriterien verbleibenden Potenzialflächen bilden die Basis der weiteren Konkretisierung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung. Im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung werden die Flächen im Sinne von abwägungsfähigen Belangen im jeweiligen rechtlichen Rahmen in die Prüfung einbezogen (Restriktionskriterien). Insbesondere Belange wie Artenschutz, Landschaftsbild & Erholung, Wasserwirtschaft sowie Umzierung oder des visuellen Überlastungsschutzes spielen - ausgehend von der konkreten örtlichen Situation - eine Rolle, die - bei der Abwägung im Einzelfall - zu einer Beschränkung einer Windkraftnutzung führen können (Einzelfallabwägung).

Zu den Bereichen, die durch Ausschluss- und Restriktionskriterien belegt sind, kommen je nach Belang ggf. Mindestabstände hinzu. In diesen sind Windkraftanlagen ebenfalls auf Grund rechtlicher und fachlicher Gründe oder auf Grund der regionalplanerischen Vorsorge ausgeschlossen.

Um zu gewährleisten, dass mit dem Konzept der Windkraftnutzung substantiell Raum geschaffen wird, bedarf es bei der Festlegung von Ausschluss- und Beschränkungskriterien sowie deren Mindestabständen eines abgewogenen Interessenausgleiches. Zu diesem Zweck hat der RPV Main-Rhön über die Kriterien und ggf. erforderlichen Abstände, die gem. Begründung zum Ziel B VII 5.3.2 dargestellt sind, auf den Sitzungen des Planungsausschusses mehrfach beraten und bei Bedarf Änderungen beschlossen.

Im Ergebnis gewährleistet dieses Konzept, dass der Windkraftnutzung substantiell Raum geschaffen wird. In der Gesamtbetrachtung kommt es zur Ausweisung von 23 Vorrang- und 41 Vorbehaltsgebieten mit einer Fläche von insgesamt 6.705 ha im Regionalplan, in denen die Nutzung der Windkraft erfolgen kann. Dies entspricht 1,7% der Regionsfläche.

Dem Kriterienkatalog liegen Ausschluss- und Restriktionskriterien zugrunde, wobei die Ausschlusskriterien differenziert wurden in Kriterien, in denen die Errichtung und / oder der Betrieb von Windkraftanlagen aus rechtlichen oder fachlichen (AK h) oder aus regionalplanerischen (Vorsorge-)Gründen (AK w) von vornherein ausgeschlossen ist.

Kriterien, die einer Windkraftnutzung regelmäßig entgegenstehen (Ausschlusskriterien [AK h] und [AK w]) sowie Kriterien, die eine Windkraftnutzung im Einzelfall beschränken können (Restriktionskriterien [RK])	Typ h=hart w=weich	Mindestabstand [in m]
Siedlungsflächen		
<ul style="list-style-type: none"> Wohnbaufläche Wohnbaufläche in Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion (<i>zentrale Orte</i>) 	AK h AK w	800 m + 200 m Puffer (z.O.) = 1000 m
<ul style="list-style-type: none"> gemischte Baufläche (<i>Dorf- und Mischgebiete</i>) gemischte Baufläche in Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion (<i>zentrale Orte</i>) 	AK h AK w AK w	500 m + 300 m Puffer = 800 m + 200 m Puffer (z.O.) = 1000 m
<ul style="list-style-type: none"> gewerbliche Baufläche gewerbliche Baufläche in Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion (<i>zentrale Orte</i>) 	AK h AK w	300 m + 200 m Puffer (z.O.) = 500 m
<ul style="list-style-type: none"> Sondergebiet mit einer Nutzung mit besonderem Ruhebedarf (z.B. Krankenhaus) 	AK h	1200 m
<ul style="list-style-type: none"> Kureinrichtung 	AK w	2000 m
<ul style="list-style-type: none"> Aussiedler-/Einzelhof im Außenbereich (§ 35 BauGB) 	AK h	im Regelfall mind. 500 m
<ul style="list-style-type: none"> Sonstige Baufläche 	RK	
Natur- und Artenschutz & Landschaft		
<ul style="list-style-type: none"> Naturschutzgebiet, Naturdenkmal, geschützter Landschaftsbestandteil 	AK h AK w	Puffer von 200 m
<ul style="list-style-type: none"> gesetzlich geschütztes Biotop 	AK h	
<ul style="list-style-type: none"> Landschaftsschutzgebiet 	AK w	
<ul style="list-style-type: none"> Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) 	AK h AK w	Puffer von 1.200 m
<ul style="list-style-type: none"> Gebiet v. gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) 	AK h AK w	Puffer von 200 m
<ul style="list-style-type: none"> landschaftliches Vorbehaltsgebiet 	RK	
<ul style="list-style-type: none"> regional bedeutsame landschaftsprägende Situation 	RK	
<ul style="list-style-type: none"> regional bedeutsamer Aussichtspunkt einschließlich wichtiger Blickbeziehungen 	RK	
<ul style="list-style-type: none"> Regional bedeutsamer Schwerpunkt naturbezogener Erholung 	RK	
<ul style="list-style-type: none"> Geotop 	AK w	
Wasser		
<ul style="list-style-type: none"> Trinkwasserschutzgebiet Zonen 1 + 2 	AK h	
<ul style="list-style-type: none"> Trinkwasserschutzgebiet Zone 3 	RK	
<ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet + Vorbehaltsgebiet für Wasserversorgung 	RK	
<ul style="list-style-type: none"> Heilquellenschutzgebiet Zone 1 - 3 („qualitativer Schutz“) 	AK h	
<ul style="list-style-type: none"> festgesetztes Überschwemmungsgebiet 	AK h	
<ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet Hochwasserschutz 	AK h	

Wald		
<ul style="list-style-type: none"> Naturwaldreservat (Art. 12a BayWaldG), Schutzwald (Art. 10 Abs. 1+2), Bannwald (Art. 11), Waldfläche mit besonderen Schutzfunktionen* (Boden-, lokaler Immissionschutz, Lärm-, Sicht- und lokaler Klimaschutz) Waldfläche mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe I* Waldfläche mit sonstigen Aufgaben* (Biotop-, Landschaftsbild, historisch wertvoller Waldbestand, Lehre & Forschung, forstliche Genressourcen), *gem. Waldfunktionsplan Region Main-Rhön 	AK h AK w AK w AK w AK w	
Denkmalpflege		
<ul style="list-style-type: none"> Baudenkmal (einschließlich Ensemble) Bodendenkmal 	RK AK w	
Bodenschätze		
<ul style="list-style-type: none"> Vorranggebiet für Bodenschätze Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze 	AK h AK w AK w	300 m bei Sprengung
Infrastruktureinrichtungen		
<ul style="list-style-type: none"> Bundesautobahn Flugplatz, Verkehrs- u. Sonderlandeplatz, Segelfluggelände mit Bauschutzbereichen bzw. beschränktem Bauschutzbereich Platzrunde von Flugplätzen Hochspannungsfreileitung 	AK h AK h AK w AK w	beidseitig 100 m beidseitig 100 m
Militär		
<ul style="list-style-type: none"> Militärische Anlage mit Schutzbereich Tiefflugkorridor (US-Army) 	AK h AK w	
Sonstige Abwägungsbelange		
<ul style="list-style-type: none"> „Mindestgröße“ 10 - 20 ha Artenschutz Visueller Überlastungsschutz „Umzingelung“ (§ 35 BauGB) 	RK RK RK RK	

Siedlungsflächen

WKA können verschiedene schädliche Umwelteinwirkungen auf Siedlungsflächen haben. Dabei geht es in erster Linie um akustische und optische Beeinträchtigungen. Zur Erfassung und Beurteilung der Geräuschimmissionen von WKA sind die Abstandswerte der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Wissenschaft, Forschung und Kunst, der Finanzen, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie, für Umwelt und Gesundheit sowie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Hinweise zur Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen“ vom 20.12.2011 (im Folgenden: „Windkraft-Erlass“) bzw. die „Schalltechnischen Planungshinweise für Windparks“ des Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU, August 2011) maßgebend. Nach dem Windkraft-Erlass werden auf Basis der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm verschiedene Abstände zwischen dem Rand einer Windfarm (Summenschalleistungspegel 110 dB(A)) und Siedlungen bei nicht vorbelasteten Gebieten schalltechnisch als unproblematisch erachtet (800 m zu allgemeinen Wohngebieten, 500 m zu Misch- und Dorfgebieten sowie Außenbereichsanwesen, 300 m zu Wohnnutzung in Gewerbegebieten).

Selbst wenn die gesetzlichen Mindestabstände von Windparks zu Wohngebäuden oder Grenzwerte eingehalten sind, werden in der Regel Lärm- und Lichtimmissionen oder andere Gefahren befürchtet (z.B. Infraschall, Schattenwurf, Lichtreflexionen / Diskoeffekt, Nachtbefeuerung für die Flugsicherheit, Eisabwurf oder optische Bedrängungswirkung). Diese Belange des Immissionssschutzes werden im Genehmigungsverfahren einzelfallbezogen geprüft. Die Immissionsrichtwerte sind nach der Schutzwürdigkeit vorhandener Nutzungen im Einwirkungsbereich einer Anlage ausgerichtet und daher abgestuft.

Um dennoch die Beeinträchtigungen auf den Menschen gering zu halten und zur Konfliktvermeidung, sollen im Rahmen einer regionalplanerischen Vorsorge diese gesetzlichen Mindestabstände in der Region Main-Rhön in Teilen erweitert werden und so zu einer höheren Akzeptanz beitragen.

Es wird für Wohngebiete (*hartes Ausschlusskriterium*) als auch für die Dorf- und Mischgebiete (im Sinne der BauNVO) ein einheitlicher Abstand von 800 m im Sinne der Vorsorge festgelegt. In einem Dorf- bzw. Mischgebiet sind in Bezug auf den Lärm zwar niedrigere Schalleistungswerte angesetzt als in einem Wohngebiet, jedoch ist in der überwiegend ländlich geprägten Region und vor dem Hintergrund der demographischen und strukturellen Entwicklungen ein erhöhter Bedarf für Wohnnutzungen in den Dorf- und Mischgebieten festzustellen (insb. im Hinblick auf das Ziel der „Innenentwicklung“). Neben den Lärmeinwirkungen werden von den Bürgern auch der Schattenwurf und die optischen Effekte („Disco-Effekt“) angeführt, die einen deutlich höheren Mindestabstand als 500 m rechtfertigen. Zudem gelten diese Mindestabstände, die lt. Winderlass schalltechnisch als unproblematisch erachtet werden, in der Regel bei nicht vorbelasteten Gebieten. Die Mindestabstände müssten bei einer Vorbelastung im Genehmigungsverfahren entsprechend angepasst werden. Ferner ist in Bezug auf die technische Entwicklung noch nicht abzuschätzen, welche Gesamthöhe und welche Leistung moderne Windkraftanlagen noch erwarten lassen. Dazu kommt, dass in Windparks mit einer Überlagerung der Schallabstrahlung zu rechnen ist (*weiches Ausschlusskriterium*).

Mit Blick auf mögliche Wohnnutzungen in Gewerbegebieten wird der hierfür vom LfU genannte Abstand von 300 m übernommen (*hartes Ausschlusskriterium*).

Damit Gemeinden, in denen eine überörtliche Versorgungsfunktion im Sinne von Grundsatz 2.1.1 LEP vorliegt („Zentrale Orte“), eine solche Entwicklung auch nach dem Bau von WKA in Ortsnähe überhaupt wahrnehmen können, bedarf es eines weiteren Flächenpuffers. Mit Blick auf die auf 20 bis 25 Jahre geschätzte technische und/oder wirtschaftliche Lebensdauer von WKA und unter Berücksichtigung einer in solchen Zeiträumen bisher durchschnittlich erfolgten Ausdehnung von Siedlungsflächen erscheint ein Flächenpuffer mit einer Tiefe von 200 m auch im Sinne der Windkraftnutzung als sachgerecht, da er an der unteren Grenze liegen dürfte. Bei Gemeinden mit überörtlicher Versorgungsfunktion vergrößern sich also die im vorstehend genannten Abstände bei Siedlungen auf 1000 m bzw. bei gewerblichen Nutzungen auf 500 m (*weiches Ausschlusskriterium*).

Bei Sondergebieten mit besonderem Ruhebedürfnis (insb. Krankenhäuser) liegt der im Anhang zum Ziel B VII 5.3.2 genannte Abstandswert von 1200 m eher an der unteren Grenze. Von daher ist er als auch mit den Belangen der Windkraftnutzung in angemessener Weise abgewogen anzusehen (*hartes Ausschlusskriterium*).

Innerhalb der Region Main-Rhön liegen die fünf Kurorte Bad Bocklet, Bad Brückenau, Bad Kissingen, Bad Königshofen i. Grabfeld und Bad Neustadt a.d. Saale, die sich zum Bäderland Bayerische Rhön zusammengeschlossen haben und der Region einen speziellen Charakter bzw. Standortfaktor geben. Daher ist durch das Ziel A IV im Regionalplan bestimmt, dass der Region Sonderfunktionen in den Bereichen Gesundheit, Wellness, Kur und Tourismus zukommen, die zu sichern und zu stärken sind. Um den besonderen Anforderungen dieser Sonderfunktionen gerecht zu werden, ist ein Abstand von 2000 m von WKA zu den Kureinrichtungen vorzusehen (*weiches Ausschlusskriterium*).

Wohnnutzungen sind in besonderen Fällen auch im Außenbereich i.S.d. § 35 BauGB vorhanden, insbesondere in Aussiedlerhöfen oder anderen Wohnplätzen. Es ist den Bürgern in solchen Wohnnutzungen ein Schutz vor akustischen und optischen Einwirkungen

durch Windkraftanlagen zuzugestehen, der im Regelfall in Anlehnung an Misch- und Dorfgebiete den Abstand von 500 m gemäß Ziffer 8.2.4.1 Windkraft-Erlass vorsieht. Bei Außenbereichsanwesen handelt es sich meist selbst um privilegierte Vorhaben im Außenbereich, weshalb eine Schützwürdigkeit in der Regel nicht mit Wohngebieten gleichgesetzt werden kann (*hartes Ausschlusskriterium*).

Darüber hinaus gibt es Bau- oder Grünflächen, die grundsätzlich nicht für die Errichtung von Windkraftanlagen in Frage kommen, da sie eine andere Zweckbestimmung haben (z.B. Sonderbauflächen, Sportplätze). Diese werden i.d.R. ebenfalls als Ausschlussgebiete berücksichtigt, aber nur im Einzelfall mit einem Schutzabstand versehen. Da sie sich ohnehin in den allermeisten Fällen innerhalb der Siedlungspuffer befinden, sind sie in der Begründungskarte nicht dargestellt. Einen Sonderfall stellen hier Wochenendhausgebiete dar, die mit einem Mindestabstand von 500 m versehen wurden, da diese auch außerhalb der Mindestabstände um Siedlungen liegen (*Restriktionskriterium*).

Natur- und Artenschutz & Landschaft

Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, geschützte Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützte Biotope

Der Bau und Betrieb von WKA sind nicht mit den jeweiligen Schutzzwecken der nach den Vorschriften des Bundes- und des Bayerischen Naturschutzgesetzes geschützten Naturschutzgebiete, Naturdenkmale und Landschaftsbestandteile sowie gesetzlich geschützter Biotope gem. § 30 BNatSchG sowie Art. 23 BayNatSchG vereinbar. Daher wird eine Nutzung der Windkraft innerhalb dieser Gebiete ausgeschlossen (s. auch Windkraft-Erlass, Grundsätze 7.1.1 und 7.1.6 LEP sowie Ziele B I 1., 2.2 und 2.5 RP 3) (*hartes Ausschlusskriterium*).

Darüber hinaus können durch WKA ausgelöste Störreize (Geräusche sowie optische Störungen durch den Mast an sich, durch Bewegung, Schatten etc.) deutlich über ihren eigentlichen Standort hinauswirken. Da diese Schutzgebiete entsprechend ihres Schutzzwecks auf der Grundlage der Ausdehnung und Verbreitung der vorhandenen Schutzgüter abgegrenzt wurden, auch um den Eingriff in die Rechte Dritter so gering wie möglich zu halten, können Beeinträchtigungen durch die Windkraft in unmittelbarer Nähe der Schutzgebiete nicht ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund bezieht sich das Verbot der Beeinträchtigung der Schutzgebiete in den §§ 23, 28 und 29 BNatSchG auch nicht nur auf Tätigkeiten innerhalb der Gebiete, sondern auf alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können. Aus diesem Grund ist im Sinne eines Umgebungsschutzes bei Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen regelmäßig vorsorgend ein Schutzabstand von 200 m zu den Windkraftflächen vorzusehen (*weiches Ausschlusskriterium*).

Gesetzlich geschützte Biotope erstrecken sich i.d.R. sehr kleinräumig und sind nicht im Maßstab 1:100.000 im Regionalplan darstellbar. In den folgenden Gebieten ist das Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope bekannt und im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen: WK 4, WK 5, WK 8, WK 9, WK 10, WK 24, WK 26, WK 32, WK 35, WK 37, WK 38, WK 39, WK 40, WK 42, WK 43, WK 45, WK 54 und WK 60. Da nicht überall eine gesonderte Kartierung dieser Biotope vorliegt, ist auch in weiteren Vorrang- und Vorbehaltsgebieten das Vorkommen gesetzlich geschützter Biotope nicht ausgeschlossen (*hartes Ausschlusskriterium*).

Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete sind rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist. Die hohe Bedeutung der Landschaftsschutzgebiete umfasst den Landschafts- und Artenschutz sowie Erholung (§ 26 BNatSchG).

Im Windkraft-Erlass werden LSG als sensibel zu behandelnde Gebiete eingestuft, was in der Regel die große Bedeutung der LSG für Natur und Landschaft unterstreicht. Die Errichtung von WKA ist in diesen Gebieten zwar grundsätzlich möglich, im konkreten Fall wäre jedoch darzulegen, ob und warum die damit verbundenen Auswirkungen auf Natur und Landschaft in der Gesamtabwägung der widerstreitenden Belange vertretbar sind.

Die LSG in der Region Main-Rhön, die großräumig v.a. der ehemaligen Schutzzone der Naturparke Haßberge, Rhön und Steigerwald entsprechen, werden als Ausschlussgebiete festgelegt, um mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in den Gebieten vorsorgend auszuschließen und insbesondere den Schutzzweck des Landschaftsbildes nicht zu zerstören und damit einer völligen Entwertung und Verunstaltung der natürlichen Gegebenheiten entgegenzuwirken (*weiches Ausschlusskriterium*) (s. Ziele B I 2.3.1, 2.4 und 3.2.3 RP 3).

Europäische Vogelschutzgebiete (SPA-Gebiete)

SPA-Gebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG, Europäische Vogelschutzgebiete). Sie dienen dazu, die in der EU vorkommenden, wild lebenden Vogelarten zu bewahren und vor der Verschlechterung ihrer Lebensbedingungen zu schützen. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.

Die SPA-Gebiete werden entsprechend den Empfehlungen des Windkraft-Erlasses als regelmäßige Ausschlussgebiete definiert, da hierin Windkraftnutzung ausgeschlossen ist, wenn Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigt werden. Dies wird gemäß Windkraft-Erlass im Regelfall anzunehmen sein. In allen SPA-Gebieten, die in der Region Main-Rhön liegen, sind gemäß deren Standarddatenbögen kollisionsrelevante Vogelarten, wie z. B. Uhu, Wiesenweihe, Rot- und Schwarzmilan, Schwarz- und Weißstorch oder Waldarten, deren Erhaltungszustand durch notwendige Rodungsmaßnahmen gefährdet wäre (z. B. Mittelspecht, Halsbandschnäpper), als Erhaltungsziel definiert. Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele auszuschließen, werden diese Gebiete aus fachlichen Gründen als Ausschlussgebiete festgelegt. Auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung wurden Natura 2000-Gebiete als „hartes“ Ausschlusskriterium anerkannt (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, Az. 2 A 2.09) (*hartes Ausschlusskriterium*).

Auch in der unmittelbaren Umgebung von Vogelschutzgebieten ist damit zu rechnen, dass WKA auf Grund von Konflikten mit dem Schutzzweck oder dem Artenschutz oftmals nicht genehmigungsfähig sind. Im Falle von SPA-Gebieten besteht die Konfliktsituation in besonderem Maße. Daher soll zu diesen SPA-Gebieten ein Abstand von 1.200 m, entsprechend den Empfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, regionsweit vorsorgend eingehalten werden (*weiches Ausschlusskriterium*).

Fauna-Flora-Habitatgebiete (FFH-Gebiete)

FFH-Gebiete sind Bestandteile zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Sie dienen der Sicherung der Artenvielfalt durch den Erhalt der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen im Gebiet der EU. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Laut Windkraft-Erlass ist die Errichtung von WKA nur möglich, soweit die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden. Ein Projekt darf nur zugelassen werden, wenn es aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses notwendig ist und zumutbare Alternativen an anderer Stelle und mit geringeren Beeinträchtigungen nicht gegeben sind (§ 34 Abs. 3 BNatSchG).

Ein Großteil der europarechtlich geschützten FFH-Gebiete ist bereits durch andere Ausschlusskriterien, wie SPA-Gebiete, NSG, Wasserschutz- oder Überschwemmungsgebiete ausgeschlossen. Ferner liegen die FFH-Gebiete in Schwerpunktbereichen des Naturschutzes gemäß Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP), in denen naturschutzfachliche Belange aus regionaler oder überregionaler Sicht vorrangig zu verwirklichen sind (Entwicklungs- und Vorsorgecharakter). Die durch WKA ausgelösten Störreize (Geräusche sowie optische Störungen durch den Mast an sich und Bewegung, Schatten etc.) können bei üblichen Anlagenhöhen von 200 m deutlich über ihren eigentlichen Standort hinauswirken und die zu schützenden Arten in den Gebieten beeinträchtigen. Dies ist auch dem Umstand geschuldet, dass die FFH-Gebiete entsprechend ihres Schutzzwecks auf der Grundlage der Ausdehnung und Verbreitung der vorhandenen Schutzgüter häufig

sehr eng abgegrenzt wurden, um den Eingriff in die Rechte Dritter so gering wie möglich zu halten. Aus diesem Grund beziehen sich die Verbote in den §§ 33 und 34 BNatSchG auch nicht nur auf Tätigkeiten innerhalb der FFH-Gebiete, sondern auf „alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können“.

Um frühzeitig Konflikte zu vermeiden und mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen in diesen Gebieten auszuschließen, werden FFH-Gebiete als Ausschlussgebiete festgelegt. Auch in der obergerichtlichen Rechtsprechung wurden Natura 2000-Gebiete als „hartes“ Ausschlusskriterium anerkannt (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24.2.2011, Az. 2 A 2.09) (*hartes Ausschlusskriterium*).

Aus Vorsorgegründen wird auf Grund von Konflikten mit dem Schutzzweck oder dem Artenschutz zusätzlich ein Abstand von 200 m als Ausschlussgebiet festgelegt (*weiches Ausschlusskriterium*).

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete

Landschaftliche Vorbehaltsgebiete nach dem Regionalplan der Region 3 zeichnen sich durch naturschutzfachlich besonders wertvolle, nachhaltig genutzte Landschaften und Landschaftsteile, die eines besonderen Schutzes bedürfen, aus. Als landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind insbesondere Teile der Rhön, der Haßberge und des Steigerwaldes, siedlungsfreie Bereiche im Maintal sowie in den Tälern der Mainnebenengewässer, Talhänge des Mains, der Fränkischen Saale sowie sonstige Muschelkalkhangbereiche sowie Laubmischwälder der Mainfränkischen Platten, insbesondere Wälder im Verdichtungsraum Schweinfurt ausgewiesen (vgl. Grundsatz 7.1.1 und Ziel 7.1.2 LEP sowie Ziel B I 2.1 RP 3).

Nach dem Willen des RPV sollen die bestehenden landschaftlichen Vorbehaltsgebiete grundsätzlich für potentielle Vorbehaltsgebiete für Windkraftnutzung zur Verfügung gestellt werden, um der Windkraft möglichst ausreichend Raum in allen Landkreisen der Region zu verschaffen. Für den Naturschutz und die Landschaftspflege sind wichtige Flächen zu großen Teilen bereits durch andere naturschutzfachliche Festlegungen gesichert (z.B. Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet, Natura 2000) und damit im vorliegenden Konzept hinreichend berücksichtigt, da diese Kriterien die Windkraftnutzung ausschließen.

Die flächenbezogene Bewertung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege – auf Grundlage des Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK) der Region Main-Rhön - ersetzt, bezogen auf Windkraftanlagen, die pauschale Bewertung durch die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete. Die landschaftlichen Vorbehaltsgebiete haben also gegenüber anderen Nutzungsansprüchen eine einschränkende Wirkung, schließen jedoch die Windkraftnutzung nicht von vorneherein völlig aus (*Restriktionskriterium*).

Für die Windkraftnutzung vorgesehene landschaftliche Vorbehaltsgebiete sind durch den Vergleich der Ziel- mit der Begründungskarte zu entnehmen. In diesen Flächen ist abhängig vom konkreten WKA-Standort im Falle eines Genehmigungsverfahrens dem Belang von Natur und Landschaftspflege ebenfalls ein hohes Gewicht einzuräumen, was sich auf die Genehmigungsfähigkeit von WKA auswirken könnte.

Markante, die Landschaft in besonderer Weise prägende Erhebungen sind dann als regional bedeutsam einzustufen, wenn sie größeren Teilen der Bevölkerung der Region oder sogar überregional bekannt sind, also nicht nur den Menschen in der direkten Umgebung. Diese Verhältnisse sind bspw. zweifelsfrei beim Kreuzberg (Landkreis Rhön-Grabfeld) gegeben. Auf Grund ihrer jeweils herausragenden Bedeutung für das Landschaftsbild sind diese Berge in Landschaftsschutzgebiete oder landschaftliches Vorbehaltsgebiete im Regionalplan gem. B I 2.1 einbezogen. Diese Erhebungen sind im Einzelfall zu bewerten, ob sie für eine Windkraftnutzung in Betracht kommen können, was sich auch aus dem Grundsatz 7.1.3 Abs. 2 LEP sowie B I 1.2 und 3.2.3 dieses Regionalplans begründet.

Regionale bedeutsame Aussichtspunkte sind dann gegeben, wenn er eine vergleichsweise große Zahl von Besuchern hat und in größeren Teilen der Bevölkerung der Region oder sogar überregional bekannt ist. Ein Aussichtspunkt kann nur dann seiner Zweckbestimmung gerecht werden, wenn die ihn auszeichnenden Blickbeziehungen möglichst

ungestört erhalten bleiben. Da bewegte Objekte nach herrschender Auffassung aber den Blick geradezu zwangsläufig auf sich ziehen, sind WKA innerhalb solcher Blickbeziehungen oder dahinter nicht vertretbar; WKA würden hier verunstaltend wirken (Grundsatz 7.1.3 LEP und B IV 2.5.1 RP 3). Es sollten im direkten Umfeld regional bedeutsamen Aussichtspunkten ebenfalls keine WKA errichtet werden. Da die Region Main-Rhön über eine hervorragende Ausstattung mit Naturlandschaften insbesondere in den Naturparks Haßberge, Steigerwald und Rhön verfügt, die schon auf Grund anderweitiger Belange von der Windkraftnutzung ausgenommen sind, sind verbleibende Aussichtspunkte im Einzelfall zu bewerten (*Restriktionskriterium*).

Ein Schwerpunkt naturbezogener Erholung ist dann als regional bedeutsam einzustufen, wenn er stark aus einem Großteil der Region oder sogar überregional frequentiert wird, also nicht nur von Menschen aus der engeren Umgebung. Auf Grund des erheblichen landschaftsoptischen Eingriffs von WKA sowie auch im Hinblick auf ihre Lärmemissionen sind in unmittelbarer Nähe dieser Schwerpunkte WKA nicht vertretbar (Grundsatz 7.1.1 LEP).

Geotope

Geotope sind Dokumente der Erdgeschichte und zeichnen sich durch ihre besondere erdgeschichtliche Bedeutung, Seltenheit, Eigenart oder Schönheit aus. In Bayern führt das LfU den Geotopkataster Bayern, der als fachliche Grundlage des Geotopschutzes dient. Geotope genießen nicht automatisch einen gesetzlichen Schutz, es wird aber bei allen Planungsverfahren auf eine Erhaltung der Objekte hingewirkt. Aus dem Geotopkataster Bayern erfasste Geotope wurden wegen der sehr kleinräumigen Ausdehnung nicht im Regionalplan eigens berücksichtigt (Hinweis im Umweltbericht). Diese wären im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen: Im Einzelnen betrifft dies die Flächen WK 33, WK 49 und WK 63 (*weiches Ausschlusskriterium*).

Wasser

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen können erhebliche Risikopotenziale für den Trinkwasserschutz darstellen (großflächige Rodungen und Baustelleneinrichtungen, massive Bodeneingriffe durch Fundamentierungen und ggf. Tiefgründungen, Getriebe-, Hydraulik- und Trafo-Öle ohne Auffangeinrichtungen, mögliche Havarien). Gerade in einem Gebiet, das wie die Region Main-Rhön geringe Niederschläge und wenig speicherfähige Gesteine aufweist, ist es daher geboten, Gefährdungen des Grundwassers zu minimieren (vgl. auch Ziele und Grundsätze 7.2.1, 7.2.2, 7.2.3 und 7.2.4 sowie Ziel B VIII 2.3 RP 3). In Fließ- und Standgewässern sind die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen schon aus tatsächlichen Gründen nicht möglich und deshalb ausgeschlossen.

Die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen können fallweise erhebliche Risikopotenziale für den Trinkwasserschutz darstellen (vgl. LfU-Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“, August 2012).

In den Schutzzonen I und II der Wasserschutzgebiete ist zum Schutz der Deckschichten in der Regel ein Verbot für Baumaßnahmen gegeben (§§ 51, 52 WHG). Gemäß LfU-Merkblatt sind die Zonen I und II der Wasserschutzgebiete (WSG) als absolute Ausschlussgebiete klassifiziert und sie werden deshalb auch im Regionalplan für die Windkraftnutzung ausgeschlossen (*hartes Ausschlusskriterium*).

Ebenfalls in Heilquellenschutzgebieten ist die Errichtung und der Betrieb von Windkraftanlagen gem. LfU-Merkblatt nicht mit den Belangen des Trinkwasserschutzes vereinbar (§ 53 WHG i.V.m. §§ 51, 52 WHG). Aus Gründen der Konfliktvermeidung wurden die Heilquellenschutzgebiete Zone 1 bis 3 (qualitativer Schutz) als Ausschlussgebiete festgelegt (*hartes Ausschlusskriterium*).

Auf Grund der bestandskräftigen Rechtsverordnungen für WSG ist auch in der Schutzzone III wegen verschiedener Tatbestände (u.a. erhebliche Bodeneingriffe, Rodung, Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen) für jede WKA regelmäßig erst eine Ausnahme- bzw. Befreiungsmöglichkeit zu prüfen. Nach dem LfU-Merkblatt können im Ausnahmefall in der Zone III von WSG als auch in Vorranggebieten für Wasserversorgung gem. Regio-

nalplan B VIII Z 2.3. dann Vorranggebiete für WKA dargestellt werden, wenn auf Ebene der Regionalplanung unter Beteiligung der Wasserwirtschaftsverwaltung abschließend festgestellt werden kann, dass eine Vereinbarkeit gegeben ist. In der Schutzzone III, sowie in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für die Wasserversorgung ist die Errichtung von WKA also nicht grundsätzlich ausgeschlossen, weshalb sie hier als Restriktionskriterien berücksichtigt werden.

Gebiete bzw. Teile davon des Vorranggebiets WK 8 und der Vorbehaltsgebiete WK 27, WK 35, WK 36, WK 39, WK 40 und WK 44 befinden sich in Zone III eines festgesetzten/planreifen Wasserschutzgebietes. Gebiete bzw. Teile der Vorbehaltsgebiete WK 27 und WK 43 befinden sich innerhalb eines Vorranggebietes für Wasserversorgung. Die Vorbehaltsgebiete WK 42 und WK 64 bzw. Teile des WK 36 befinden sich innerhalb eines Vorbehaltsgebietes für Wasserversorgung.

In diesen Flächen ist abhängig vom konkreten WKA-Standort im Falle der Genehmigungsverfahren bei der Prüfung der Vereinbarkeit mit wasserwirtschaftlichen Belangen gegebenenfalls mit Auflagen zu rechnen.

Die gemäß dem Bayerischen Wassergesetz festgesetzten Überschwemmungsgebiete als auch Vorranggebiete für Hochwasserschutz im Regionalplan (Ziele B VIII 4.1 und 4.2) dienen der Sicherung des Hochwasserabflusses und der Retention. Bauwerke wie Windkraftanlagen stellen Hindernisse dar und können Konflikte mit dem vorsorgenden Hochwasserschutz hervorrufen. Um von vornherein Konflikte zu vermeiden, werden diese Flächen aus regionalplanerischen Vorsorgegründen von der Windkraftnutzung ausgeschlossen (*hartes Ausschlusskriterium*).

Wald

Die Wälder in der Region Main-Rhön sind neben dem Offenland für Windkraftnutzung grundsätzlich geeignet. Damit einhergehend sind Rodungsmaßnahmen und somit Eingriffe in den Wald verbunden. Gleichzeitig haben viele Wälder jedoch in besonderem Maße wichtige Waldfunktionen bzw. Aufgaben zu erfüllen, oft mehrere zugleich. Deshalb gelten auch im Wald Einschränkungen für WKA:

Naturwaldreservate repräsentieren die naturnahen Waldgesellschaften und dienen der Erhaltung und Erforschung solcher Wälder sowie der Sicherung der biologischen Vielfalt. Laut Windkraft-Erlass ist innerhalb von Naturwaldreservaten (Art. 12a Bayerisches Waldgesetz – BayWaldG) die Rodungserlaubnis gem. Art. 9 Abs. 4 u. 7 BayWaldG zu versagen. Aus diesem Grunde sind Windkraftanlagen in diesen Gebieten ausgeschlossen (*hartes Ausschlusskriterium*).

Auf den folgenden besonders wertvollen und bedeutsamen Waldflächen sind bauliche Nutzungen, insbesondere überörtlich raumbedeutsame Windkraftanlagen in der Regel nicht mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar und sollen daher vorsorglich von der Windkraftnutzung in der Region ausgeschlossen bleiben (*weiches Ausschlusskriterium*). Dieses Ziel ergibt sich auch aus den Grundsätzen 5.4.1 und 5.4.2 LEP sowie Ziel B III 2.1 dieses Regionalplans.

- im Schutzwald (Art.10 Abs. 1 und 2 BayWaldG),
- im Bannwald (Art.11 BayWaldG)
- in Wäldern mit besonderer Bedeutung für die Erholung (Intensitätsstufe I)*
- in Wäldern mit besonderen Schutzfunktionen*
- in Wäldern mit sonstigen Aufgaben*

*gemäß Waldfunktionsplan für die Region Main-Rhön (3) = WFP R3.

Waldflächen mit besonderer Bedeutung für die Erholung der Intensitätsstufe I (gem. WFP R3 Ziff. 4) werden in außergewöhnlichem Maße von Erholungssuchenden in der Umgebung und im Siedlungsbereich von Städten, Fremdenverkehrs- und Kurorten sowie an Schwerpunkten des Erholungsverkehrs frequentiert. Neben den vielfältigen aktiven Nutzungsmöglichkeiten haben diese Wälder v.a. auch für Ruhesuchende auf Grund der Stille, der freien Zugänglichkeit in Ortsnähe und des ausgeglichenen Waldklimas eine große Bedeutung, die durch überörtlich raumbedeutsame Windkraftnutzungen stark beeinträchtigt würde.

Bei Waldflächen mit besonderen Schutzfunktionen handelt es sich um Wälder mit besonderen Aufgaben insbesondere für den Boden-, Klima-, Immissionsschutz (Art. 1 Abs. 2 Nr.3, Art. 5 u. 6 BayWaldG, WFP R3 Ziff. 3). Überörtlich raumbedeutsame Windkraftnutzungen sind in der Regel nicht in den im Folgenden angeführten besonderen Schutzfunktionen vereinbar. Im Wald mit besonderer Bedeutung für den:

- Bodenschutz (Wasser- und Winderosion, Rutschungen, Steinschlag, Aushagerung und Humusabbau)
- lokalen Immissionsschutz (Minderung von Schadstoffeinträgen, Verbesserung Luftqualität insb. für umliegende Siedlungsbereiche)
- Lärmschutz (insb. Wohn-, Arbeits- und Erholungsbereiche)
- Sichtschutz (verdeckt Landschaft störende Objekte)
- lokalen Klimaschutz (insb. Siedlungen, Kur-, Heil- und Freizeiteinrichtungen, landwirtschaftliche Nutzflächen und Sonderkulturen vor Kaltluftschäden, Temperatur- und Feuchtigkeitsextremen und nachteiligen Windeinwirkungen)

Da Wald mit besonderer Bedeutung für den regionalen Klimaschutz das Klima durch großräumigen Luftaustausch in Siedlungen und Freiflächen und damit flächenhaft verbessern soll, sind in der Regel keine Konflikte mit der Windkraftnutzung zu erwarten. Daher ist diese Schutzfunktion kein Ausschlusskriterium für die Windkraftnutzung.

Waldflächen mit sonstigen Aufgaben leisten einen wesentlichen Beitrag zur natürlichen Vielfalt und damit zur Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts (WFP R3 Ziff. 5). Mit diesen Sonderfunktionen des Waldes, die sich insbesondere durch eine reiche Artenausstattung, durch eine besondere Waldbehandlung oder als Lebensraum für geschützte Pflanzen und Tiere, auch auf Extremstandorten auszeichnen, lassen sich überörtlich raumbedeutsame Windkraftnutzungen überwiegend nicht in Einklang bringen. Es handelt sich dabei um Wälder mit besonderer Bedeutung:

- als Lebensraum und für die biologische Vielfalt (Erhalt schützenswerter Lebensräume und seltener Arten)
- für das Landschaftsbild (das Landschaftsbild prägende Wälder in exponierten Lagen und weithin sichtbare Waldränder in v.a. waldarmen Gebieten)
- als forsthistorischer Bestand (Zeugnisse historischen Wirtschaftens - wie Mittel-, Nieder-, Hutewälder - mit Fortführung traditioneller Bewirtschaftung und Pflege)
- für Lehre & Forschung (wiss. Erforschung des Waldes u. seiner Lebensvorgänge)
- für die Sicherung forstlicher Genressourcen (Erhalt und Nutzung der genetischen Vielfalt, v.a. Samenplantagen, Generhaltungsbestände)

Denkmalpflege

Nach dem Denkmalschutzgesetz liegt die Erhaltung der in die Denkmalliste aufgenommenen Bau- und Bodendenkmäler wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, städtebaulichen, wissenschaftlichen oder volkskundlichen Bedeutung im Interesse der Allgemeinheit. Der Bau und der Betrieb von WKA sind in aller Regel mit den Intentionen des Denkmalschutzgesetzes nicht in Einklang zu bringen. Maßnahmen an Bau- und Bodendenkmälern bedürfen der Erlaubnis (Art. 6 Abs. 1 und Art. 7 Abs. 1 DSchG).

Die Errichtung von WKA kann sich auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Baudenkmal bzw. Ensembles negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-)Landschaft prägenden Denkmälern (lt. Windkraft-Erlass). Windkraftanlagen in unmittelbarer Umgebung würden das Denkmal vollständig entwerten und verunstalten. Als schützenswerter Bereich eines Denkmals kann der Bereich gesehen werden, auf den es ausstrahlt und der es seinerseits prägt und beeinflusst. Neu hinzutretende Bauten – wie WKA – in der Umgebung eines Denkmals müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal für seinen Nähebereich verkörpert. Regional bedeutsame Denkmäler mit hoher Fernwirkung und der zusätzliche erforderliche Umgebungsschutz (Abstand) von WKA gegenüber einem Denkmal sind einzelfallbezogen zu ermitteln (*Restriktionskriterium*).

Bodendenkmäler können durch den Bau von WKA unwiederbringlich zerstört werden. Aus wissenschaftlichen Gründen können je nach Art des Fundes Ausgrabungen erforder-

lich werden, die nicht nur die punktuelle Fläche der Baumaßnahme, sondern das gesamte Bodendenkmal betreffen können. Daher sollten die bekannten Bodendenkmäler, die in der Region oft auch gehäuft auftreten, bei der Abgrenzung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Windkraftanlagen vorsorglich und sofern im Maßstab darstellbar ausgeschlossen werden (*weiches Ausschlusskriterium*). Hierzu weisen wir vorsorglich auf folgende von Bodendenkmälern betroffene Flächen hin: WK 1, WK 2, WK 5, WK 8, WK 13, WK 15, WK 19, WK 26, WK 27, WK 28, WK 31, WK 33, WK 38, WK 43, WK 54, WK 55, WK 56, WK 57, WK 61, WK 62 und WK 63.

Bodenschätze

Vorranggebiete für Bodenschätze gem. B IV 2.1.1 Z RP 3 sind im Regionalplan für den Abbau von Bodenschätzen gesichert und haben Vorrang gegenüber konkurrierenden Nutzungsansprüchen (Ziel 5.2.1 LEP). Um dem Sicherungszweck der Rohstoffsicherung bzw. des Rohstoffabbaus nicht entgegenzulaufen, stehen sie nicht für die Nutzung durch Windkraftanlagen zur Verfügung und sind daher ausgeschlossen (*hartes Ausschlusskriterium*).

Beim Abbau von Bodenschätzen, die Sprengmaßnahmen erfordern, wie insbesondere beim Abbau von Festgestein (Basalt, Kalkstein), wird im Rahmen der planerischen Vorsorge ein Sicherheitspuffer vom 300 m eingeräumt, um eine volle Ausnutzung der Rohstoffgewinnung zu erzielen (*weiches Ausschlusskriterium*).

Vorbehaltsgebiete für Bodenschätze gemäß B IV 2.2.1 Z RP 3 dienen der Sicherung der langfristigen Rohstoffversorgung. Da diese nur dort ausgewiesen werden können, wo die entsprechenden Rohstoffe abbaufähig vorkommen, kommt dieser Raumnutzung in der Abwägung auch mit der Windkraftnutzung ein besonderes Gewicht zu. Da das Rohstoffkonzept in der Region 3 das Ergebnis eines intensiven Abstimmungs- und Abwägungsverfahrens war, werden im Sinne einer Konfliktvermeidung auf regionalplanerischer Ebene diese Gebiete vorsorgend von der Windkraftnutzung ausgeschlossen (*weiches Ausschlusskriterium*).

Infrastruktureinrichtungen

Straßenverkehr

Im Umfeld von Straßen ergeben sich Mindestabstände vor allem aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs. Bei Bundesfern-, Staats- und Kreisstraßen sind lt. Windkraft-Erlass zunächst die straßenbaurechtlichen Anbauverbote und Anbaubeschränkungen zu beachten. Die Anbauverbotszone und grundsätzlich auch die Anbaubeschränkungszone sind von WKA einschließlich ihres Rotors freizuhalten (bei Bundesautobahnen: 100 m ab Fahrbahnrand, bei Bundes- und Staatsstraßen 40 m und bei Kreisstraßen 30 m).

Auf Grund der Darstellungsmöglichkeit im Regionalplan wird die 100 m – Anbauverbots- bzw. Anbaubeschränkungszone bei Bundesautobahnen von der Windkraftnutzung ausgeschlossen. Der Abstand von 100 m liegt zwar im Bereich der regionalplanerischen Unschärfe, hier wird jedoch verdeutlicht, dass es sich um Mindestabstand handelt, der im Einzelfall noch höher liegen kann (*hartes Ausschlusskriterium*).

Die Mindestabstände von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sind auf Grund des in der Regionalplanung zu Grunde zu liegenden Maßstabs nicht darstellbar. Die Belange des Straßenverkehrs sind generell im Genehmigungsverfahren zu klären.

Die Gefahr des Eiswurfs ist in Bayern grundsätzlich gegeben. WKA sind mit entsprechenden technischen Vorkehrungen so zu entrichten und zu betreiben, dass es nicht zu einer Gefährdung durch Eiswurf kommt. Diese Prüfung erfolgt jedoch im Genehmigungsverfahren. An Standorten, an denen mit Vereisung gerechnet werden muss, sollte laut Windkraft-Erlass ein Abstand von 1,5* (Nabenhöhe + Rotordurchmesser) zu den nächst gefährdeten Objekten eingehalten werden.

Luftverkehr

Raumbedeutsame Windkraftanlagen in der Umgebung von zivilen Flugplätzen können die Sicherheit des Luftverkehrs beeinträchtigen (vgl. Windkraft-Erlass). Bei WKA über 100 m Höhe muss generell im Genehmigungsverfahren eine luftrechtliche Zustimmung

erfolgen (vgl. § 14 Luftverkehrsgesetz – LuftVG –). Nach dem Luftverkehrsgesetz kann insbesondere im Umfeld von Flugplätzen die Höhe von Bauwerken beschränkt werden, um die Sicherheit des Luftverkehrs zu bewahren. Bei WKA nach dem derzeitigen Stand der Technik üblichen Gesamthöhen von 200 m scheidet damit die nähere Umgebung von Flugplätzen als Standort von WKA aus. Um diese Umgebung genau zu definieren, müssten für jeden Flugplatz die im Einzelnen gültigen Bedingungen im Detail ermittelt werden. Da dies aber auf der Ebene der Regionalplanung für den hier relevanten Zweck der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten einen unverhältnismäßigen Aufwand bedeutete, ist es angemessen, die jeweiligen Bauschutzbereiche bzw. beschränkten Bauschutzbereiche von Flugplätzen generell von einer Windkraftnutzung auszunehmen (*hartes Ausschlusskriterium*). Einen Sonderfall stellt der Verkehrslandeplatz Hassfurt dar, dessen Bauschutzbereich aktuell überarbeitet und erweitert wurde. Bei den am Rande des Bauschutzbereiches ausgewiesenen Vorrangflächen WK 17 und WK 18 handelt es sich lediglich um die regionalplanerische flächige Nachführung von bereits errichteten und genehmigten WKA.

Für die Errichtung und den Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen sind zudem die neuen Regelungen hinsichtlich der Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde von Flugplätzen zu berücksichtigen (Nr. 6 der Bekanntmachung der Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugplätze mit Sichtflugbetrieb des BMVBS vom 3.8.2012). Danach sollen relevante Bauwerke oder sonstige Anlagen (wie WKA) einen Mindestabstand von 400 m zum Gegenanflug und von 850 m zu den anderen Teilen der Platzrunde einhalten, da der beschränkte Bauschutzbereich gem. § 17 LuftVG (Radius 1,5 km um den Landeplatzbezugspunkt) den gesamten Platzrundenverlauf bei weitem nicht abdeckt (vgl. § 21a Abs. 2 Satz 1 LuftVO). Da die Flugplatzrunden somit zur Sicherheit des Luftverkehrs beitragen, sollen diese Flächen aus Gründen der Vorsorge von der Windkraftnutzung ausgeschlossen werden (*weiches Ausschlusskriterium*).

Hochspannungsfreileitungen

Für die Beurteilung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen in der Nähe von Hochspannungsfreileitungen ist die einschlägige Norm DIN EN 50341-3-4 zu Grunde zulegen. Demnach ist zwischen WKA und Freileitungen mit Schwingungsschutzmaßnahmen mindestens der einfache Rotordurchmesser freizuhalten. Nach Angaben der Bundesnetzagentur beträgt der Rotordurchmesser mindestens 70 m, jedoch sind in der Region Main-Rhön WKA mit 100 m Rotordurchmesser bereits üblich. Um den Betrieb von Hochspannungsfreileitungen und damit eine sichere Stromversorgung nicht zu gefährden, wird regionsweit aus Vorsorgegründen ein Mindestabstand vom 100 m - allein auf Grund der Darstellbarkeit 1:100.000 - angenommen (*weiches Ausschlusskriterium*).

Im Zuge der Energiewende und der Verwirklichung der staatlichen Ziele, insbesondere auch der Stilllegung des Kernkraftwerkes Grafenrheinfeld sind verschiedene Netzausbaumaßnahmen in der Region Main-Rhön vorgesehen. Diese umfassen eine Ertüchtigung des überregionalen Höchstspannungsleitungsnetzes einschließlich von Neubauten von Leitungen als auch Umspannwerken sowie die Einbindung in das regionale Leitungsnetz (s. Bundesbedarfsplangesetz). Da jedoch diesbezügliche Planungen – u.a. Korridorsuchräume gem. Netzentwicklungsplan oder Umspannwerke – noch nicht so konkret und gebietsscharf sind, können diese im Rahmen der Gebietsfestlegung für Windkraftnutzung nicht berücksichtigt werden.

Der RPV Main-Rhön wird diese neuen Erfordernisse soweit möglich im Rahmen des Fortganges des Regionalplanverfahrens berücksichtigen. Dies betrifft u.a. ein geplantes Umspannwerk im Bereich des Vorranggebietes WK 13. Hier bietet die Vorrangfläche ausreichend Raum für einen Windpark, gleichzeitig steht die Ansiedlung des Umspannwerkes dem grundsätzlichen regionalplanerischen Vorrang der Windenergienutzung innerhalb der WK 13 nicht entgegen.

Militär

Militärische Anlagen

Militärische Anlagen kommen allenfalls in Ausnahmefällen als Standort für Nutzungen nichtmilitärischer Art in Betracht. Nach dem Schutzbereichgesetz bedürfen bauliche Anlagen der Genehmigung, die zwar nur versagt werden darf, soweit es zur Erreichung der

Zwecke des Schutzbereichs erforderlich ist. Allerdings ist aus dem Blickwinkel der Regionalplanung auf Grund Art. 6 Abs. 2 Nr. 8 BayLplG den militärischen Interessen bei der Festlegung von Ausschlussgebieten für Windkraftnutzung in der Regel gegenüber dem Belang Windkraft ein überwiegendes Gewicht zuzumessen. Daher werden militärische Anlagen und Schutzbereiche (die insb. einem vollkommenen Betretungsverbot unterliegen) regelmäßig nicht als Standorte für WKA in Betracht kommen und somit als Ausschlussgebiete festgelegt (*hartes Ausschlusskriterium*).

Militärischer Flugbetrieb (Tiefflug)

Bei der Planung, Genehmigung und Errichtung von WEA sind militärische, flugbetriebliche Erfordernisse zum Erhalt der Flugsicherheit und der Einsatzbereitschaft der Streitkräfte stets vorrangig zu berücksichtigen (s. Gebietskulisse Windkraft). Diese könnten ggf. Einschränkungen bei der Standortwahl oder Höhenbeschränkungen für WKA mit sich bringen. Im Hinblick auf die Energiewende wurde die Untergrenze des Nachtiefflugsystems der Bundeswehr bezüglich Bauhöhenbeschränkungen durch das Bundesministerium der Verteidigung (BMVg) angehoben, um mögliche Konflikte durch den Ausbau der Windenergie zu minimieren. Da sich betroffene WK-Gebiete (WK 10, WK 24, WK 38, WK 45, WK 46 und WK 47) unterhalb des Nachtiefflugsystems befinden, für die eine Bauhöhenbeschränkung von 1.158 m über NN gilt (die Korridore werden aus militärischen Sicherheitsgründen nicht veröffentlicht), kann von keinen durch WKA ausgehenden Beeinträchtigungen militärischer Belange ausgegangen werden. Dies wäre im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Des Weiteren liegen jedoch auch Tieffflugkorridore der US-Army vor, deren militärische und flugbetriebliche Erfordernisse im Rahmen des Regionalplanverfahrens bisher nicht abschließend geprüft werden konnten. Diese Korridore bleiben daher vorsorgend für die Windkraftnutzung ausgeschlossen (*weiches Ausschlusskriterium*).

Nach dem Windkraft-Erlass dürfen Richtfunkstrecken der Bundeswehr und der Stationierungstreitkräfte nicht gestört werden. Nach derzeitigem Stand ist die Störung dann ausgeschlossen, wenn eine WKA beiderseits der Richtfunktrasse einen Abstand von 100 m einhält. Von fünf militärischen Richtfunkstrecken ist die Region berührt. Allerdings sollten auf Grund der Größe einiger Gebiete und der regionalplanerischen Unschärfe, die im Bereich von 100 m liegt, die Abstände von einzelnen WKA-Standorten zu militärisch genutzten Richtfunkanlagen im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Die WK-Gebiete WK 19, WK 38, WK 39 und WK 63 sind direkt, die WK 17 und WK 23 sind nur randlich betroffen.

Sonstige Belange

Mindestgröße

Die Errichtung eines Windparks erfordert durch die erforderlichen Abstände der einzelnen WKA untereinander einen großen Flächenbedarf (einzuhaltende Abstandsflächen, Standicherheit, Windverwirbelungen/Turbulenzeffekte mehrerer Anlagen mit Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit). Je nach Positionierung der Anlagen zueinander und der vorherrschenden Windrichtung kann von einem Flächenbedarf einer WKA innerhalb eines Windparks von rund 10 ha pro Windkraftanlage ausgegangen werden. Im Rahmen dieses Konzeptes ist es erstrebenswert, Gebiete auszuweisen, die für die Aufnahme von drei derzeit marktüblichen WKA geeignet sind. Mögliche Potentialflächen unter 10 ha werden auf Grund der fehlenden Bündelungsmöglichkeit sowie auf Grund der mangelnden Darstellbarkeit bedingt durch den regionalplanerischen Maßstab generell ausgeschlossen. Jedoch sind auch Potentialflächen unter 20 ha im Einzelfall nur bedingt im Hinblick auf die beabsichtigte Konzentration von WKA geeignet. In die Abwägung des Einzelfalles sind daher weitere Kriterien, wie beispielsweise Landschaftsbild, Windhöufigkeit im Zusammenhang mit den topographischen Gegebenheiten, Erschließung oder Einspeisemöglichkeit eingeflossen (*Restriktionskriterium*).

Artenschutz

Einen Umgebungsschutz genießen insbesondere geschützte Vogel- und Fledermausarten, die sich sehr wohl auch in der Umgebung der zum Schutz ihrer Populationen geschützten Gebiete bzw. zwischen diesen Gebieten bewegen und für die daher gerade im Umfeld solcher Schutzgebiete generell ein erhöhtes Kollisionsrisiko mit WKA besteht. Da jedoch keine regionsweit flächendeckende und auf aktueller Datenbasis erfolgte Bewer-

tung vorliegt, konnten im Konzept nur vorhandene Daten (insb. aus der Bayerischen Artenschutzkartierung, Informationen der unteren Naturschutzbehörden, des Landesbundes für Vogelschutz und von örtlichen fachkundigen Ornithologen und Gebietskennern sowie Daten, die von Gutachten im Zuge von WK-Planungen zur Verfügung gestellt wurden) berücksichtigt werden.

Diese Daten flossen in Bezug auf den Vogelschutz bei der Bewertung der Flächen im Einzelfall ein, jedoch unter Berücksichtigung eines regionsweit einheitlichen Bewertungsschemas (mit drei Bewertungsstufen). Auf der Grundlage der im Windkraft-Erlass Anlage 2 aufgeführten Vogelarten wurde für jede dieser in der Region Main-Rhön bekannten vorkommenden, streng geschützten Vogelart eine fachliche Prüfung hinsichtlich des signifikant erhöhten Tötungsrisikos vorgenommen, welche die Aktualität der Daten, die Berücksichtigung des Erhaltungszustandes und die Verbreitung der Arten regionsweit als auch die Möglichkeit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung einschloss:

Gebiete mit herausragender Bedeutung für den Vogelschutz (oberste Wertstufe), in denen auf Grund der vorhandenen Datenlage die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG sehr wahrscheinlich ist, wurden für die Windkraftnutzung vorsorgend ausgeschlossen. Gemäß Anlage 2 Windkraft-Erlass sind insbesondere für die Arten Rotmilan, Schwarzstorch, Uhu und Wanderfalke in der Region 3 diese engen Prüfbereiche um bekannte Brutplätze, für die bereits auf Grund der vorliegenden Kenntnisse von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgegangen werden muss, vorsorgend ausgespart worden.

In Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz (mittlere Wertstufe) ist nach den vorhandenen Daten die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG anzunehmen, da es sich z. B. um regelmäßig aufgesuchte Nahrungshabitate gem. Anl. 2 Windkraft-Erlass handelt oder ältere Daten auf Brutvorkommen hinweisen. Sind Gebiete als wichtiges Jagdhabitat oder Flugroute dorthin oder als Rastplätze während des Vogelzugs bekannt, ist regelmäßig keine Ausweisung als Vorranggebiet für Windkraftnutzung, sondern eine Ausweisung als Vorbehaltsgebiet angezeigt.

Bei der unteren Wertstufe handelt es sich um Gebiete, in denen Nachweise relevanter Arten vorliegen, bei denen die Erfüllung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote des § 44 Absatz 1 BNatSchG möglich sein könnte. Dies führt lediglich zu Hinweisen für ein Genehmigungsverfahren, jedoch nicht zum Ausschluss oder zur Abstufung von Vorranggebieten (z.B. Sichtbeobachtungen ohne Kenntnis von Brutplätzen, Nachweise kollisionsgefährdeter Fledermausarten). Hier ist eine relevante negative Betroffenheit dieses Belanges in die Gesamtabwägung einzustellen, wobei die Ausweisung eines Vorranggebietes für WKA dem Belang nicht grundsätzlich entgegen steht, da durch spezifische Untersuchungen ggf. nachgewiesen werden kann, dass keine artenschutzrechtlichen Konflikte bei der Genehmigung von Windkraftanlagen bestehen. Hierunter fallen auch solche Flächen, für die keinerlei Daten zum Vogel- und Fledermausschutz bei der Bewertung zur Verfügung gestanden haben.

Vorhandene Daten zu den relevanten Fledermausarten (Windkraft-Erlass Anl. 4) hatten trotz des strengen Schutzes dieser Tiergruppe keine Auswirkungen auf geplante Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in der Form, dass sie zu einer Abstufung oder Streichung des Gebietes geführt haben. Dies liegt darin begründet, dass WKA i.d.R. trotz des Vorkommens dieser Arten genehmigt werden können, da der Eintritt des Verbotstatbestandes der Tötung normalerweise durch die Installation einer auf den jeweiligen Standort abgestimmten Betriebseinschränkung verhindert werden kann. Deshalb erfolgte für diese Arten lediglich der Hinweis auf bekannte Vorkommen.

Bei allen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten hat auf der Basis der oben genannten Datengrundlagen eine intensive fachliche Einzelprüfung nach einheitlichem Bewertungsmuster in Bezug auf den Vogelschutz stattgefunden (*Restriktionskriterium*).

Auf Grund der in der Region 3 besonderen naturräumlichen Ausstattung sind viele Windkraftflächen als Flächen mit besonderer Bedeutung für den Vogel- und Fledermausschutz klassifiziert, so dass bei der Realisierung von Windkraftanlagen i.d.R. detaillierte Untersuchungen erforderlich sind.

Visuelle Überlastungserscheinungen und Umzingelung von Orten

Damit einzelne Teilräume nicht durch Windkraftanlagen überlastet werden, soll bei der abschließenden Auswahl der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete darauf geachtet werden, in den verschiedenen Teilräumen visuelle Überlastungserscheinungen und ein vollständiges Einkreisen von Orten durch die Windkraftnutzung zu vermeiden. Aus diesem Grunde sind diese Aspekte als sonstige Restriktionskriterien heranzuziehen. Eine großflächige Überprägung der Landschaft durch Windparks in naher Sichtbeziehung zueinander und eine damit einhergehende übermäßige Beeinträchtigung von Menschen sollen hierdurch vermieden werden.

Da eine mögliche Überlastung von der konkreten räumlichen Situation abhängt (z.B. unterschiedliche Sichtverschattungen durch Topographie, Nutzungsart wie Wald, als auch errichtete bzw. genehmigte WKA), wird der Überlastungsschutz auf die spezifische Raumsituation abgestimmt. Bei der Prüfung der grundsätzlich geeigneten Flächen wird im Einzelfall abgewogen, welche der Alternativgebiete planerisch weiterverfolgt werden. Dabei werden im Hinblick auf eine Konzentrationswirkung entsprechend große oder im Hinblick auf das Windpotential besonders geeignete Standorte sowie Standorte mit geringerem Konfliktpotential vorgezogen (*Restriktionskriterium*).

Um zu verhindern, dass den Menschen der Blick in die umgebende Landschaft nach allen Seiten durch WKA verstellt wird und um einen Schaden des menschlichen Wohlbefindens auszuschließen, ist bei der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung dem Belang der Umzingelung der Wohnorte durch WKA bei der Abwägung angemessen Rechnung zu tragen. Ob eine umzingelnde Wirkung vorliegt, ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig (z.B. Topographie, Entfernung der Anlagen oder Vorbelastung) und im Einzelfall zu ermitteln (*Restriktionskriterium*).

Gemäß dem gemeinsamen Schreiben der Staatsministerien des Innern, für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie sowie für Umwelt und Gesundheit vom 07.08.2013, welches sich sowohl an die höheren Landesplanungsbehörden als auch an die Kreisverwaltungen als Genehmigungsbehörden richtet, werden unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Situation folgende Orientierungswerte für die Einzelfallprüfung empfohlen:

- Um einen freien Blick in die Landschaft zu ermöglichen, sollte mindestens ein Bereich des räumlichen menschlichen Sehens (Fusionsblickfeld) freigehalten werden. Als Anhaltspunkt für die Freihaltung eines Blicks in die Landschaft kann eine maximale durchgehende Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes bis zu ca. 2/3 gesehen werden (d.h. ca. 120 Grad, also etwa ein Drittel des gesamten Ortsumfangs; vgl. etwa OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.03.12 – 2 L 2/11, Rn. 20).
- Ein Ortsteil sollte insgesamt nur zu maximal ca. 180 Grad (also etwa der Hälfte des Ortsumfangs) von Vorranggebieten und/oder Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung umfasst werden, um Bezüge zwischen einem Ortsteil und der freien Landschaft nicht zu versperren und freie Blicke in mehrere Himmelsrichtungen zu ermöglichen.

Diese Empfehlung ist demnach im Einzelfall - und v.a. unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der jeweiligen Planungsebene (einschl. Maßstabs) sowie im Genehmigungsverfahren anzuwenden und sollte nicht nur für Ortschaften, sondern regelmäßig auch für Aussiedlerhöfe und Wohnplätze im Außenbereich gelten (*Restriktionskriterium*).

Gebiete, die auf Grund der vorgenannten Ausschluss- und Restriktionskriterien (gem. Ziel B VII 5.3.2) nicht für eine Ausweisung von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten in Betracht kommen, sind im Wesentlichen in der Begründungskarte „Ausschluss- und Beschränkungsgebiete für Windkraftnutzung“ zeichnerisch erläuternd dargestellt. Auf Grund der mangelnden Verfügbarkeit von Daten als auch der kartographischen Darstellbarkeit konnten insbesondere Aspekte des Artenschutzes und des Waldes als auch Belange der Landschaft & Erholung sowie der Flugsicherheit (Platzrunde + Modellflugplätze) nicht erläuternd dargestellt werden.

Zur Verwirklichung dieses Konzepts ist gemäß Art. 14 Abs. 2 Nr. 3 BayLplG eine positive Standortzuweisung (Vorranggebiete für Windkraftnutzung) die Voraussetzung dafür, dass

andere Bereiche der Region von WKA freigehalten werden können und in der Regel deren Ausschluss außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete bewirken. In diesen Flächen liegen Ausschlusskriterien vor oder es sind sehr hohe Raumwiderstände erkennbar (Restriktionskriterien), für die ein größerer Stellenwert festgestellt wird, wie dem Schutz des Menschen, der Natur oder der Landschaft, so dass die Windkraftnutzung dort auszuschließen ist.

Ausgenommen von der Regel des Ausschlusses der Windkraftnutzung in der übrigen Region sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Regionalplans bereits errichtete oder rechtskräftig genehmigte Windkraftanlagen sowie Gebiete, für die zu diesem Zeitpunkt eine rechtswirksame Darstellung von Sondergebieten oder Konzentrationsflächen für die Windkraftnutzung im Flächennutzungsplan erfolgt ist.

Der Ersatz bestehender oder genehmigter WKA durch andere nicht genehmigte Windkraftanlagen (u.a. im Rahmen des Repowering) wird nicht von dieser Ausnahmeregelung erfasst, sofern sich diese nicht in einem durch die Flächennutzungsplanung rechtskräftig dargestellten Sondergebiet oder Konzentrationsfläche befindet.

Zu 5.3.3 In den Vorranggebieten für Windkraftnutzung wird dem Bau und der Nutzung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen der Vorrang vor anderen Nutzungen eingeräumt, d.h. der Windkraft entgegenstehende Nutzungen bzw. Vorhaben sind ausgeschlossen. In der Region Main-Rhön werden insgesamt 23 Vorranggebiete mit einer Gesamtfläche von 2.402 ha ausgewiesen.

Vorranggebiete sind als Ziele der Raumordnung an solchen Orten ausgewiesen, an denen hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass keine rechtlichen oder tatsächlichen Ausschlusskriterien der Windkraftnutzung entgegenstehen und der Windkraftnutzung entgegenstehende Belange (Restriktionskriterien) in ihrer Gewichtung hinter der baurechtlichen Privilegierung der Windkraftnutzung zurückstehen können.

Sie stellt ein Angebot an restriktionsarmen Gebieten dar, in denen aufgrund der vorliegenden Informationen zur Windhöffigkeit ein wirtschaftlicher Betrieb von Windkraftanlagen zumindest nicht unwahrscheinlich ist. Die regionalplanerische Widmung als Vorranggebiet trifft keine Aussage über die Genehmigungsfähigkeit von konkreten Windkraftprojekten.

Zu 5.3.4 In den Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung - als Grundsätze der Raumordnung - soll der Errichtung und dem Betrieb überörtlich raumbedeutsamer Windkraftanlagen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden. In der Region Main-Rhön werden insgesamt 41 Vorbehaltsgebiete mit einer Gesamtfläche von 4.303 ha ausgewiesen.

Die Ausweisung von Vorbehaltsgebieten für Windkraftnutzung erfolgt in den Bereichen, in denen keine Ausschlusskriterien der Windkraftnutzung entgegenstehen und an denen hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dort die Windkraft ökonomisch rentabel genutzt werden kann.

Jedoch sind schon auf Ebene der Regionalplanung höhere Raumwiderstände (Restriktionen) erkennbar, die in der regionalplanerischen Abwägung aber nicht zu einem Ausschluss führen. Deshalb wurde für die Planungsebene der Regionalplanung noch keine planerische Letztentscheidung zuungunsten oder zugunsten der Windenergie vorgenommen. Ob und inwieweit sich der Bau oder die Nutzung von WKA in diesen Gebieten gegenüber anderen gewichtigen Belangen durchzusetzen vermag, muss im Rahmen einer Abwägung im Genehmigungsverfahren geklärt werden. Häufig können innerhalb dieser Gebiete Konflikte, insbesondere mit dem Artenschutz, bestehen, die auf Ebene der Regionalplanung mangels verfügbarerer Datenbasis oder aufgrund der generellen Abschwächung noch nicht geklärt werden konnten.

Zusammenfassende Erklärung (Art. 18 Satz 3 Nr. 1 BayLplG)

1. Einbezug von Umwelterwägungen

Gegenstand der vorliegenden Änderung des Regionalplans Main-Rhön ist die vollständige Neufassung der Regelungen zur Steuerung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“. Es werden insbesondere Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ausgewiesen, in denen der Bau von überörtlich raumbedeutsamen Windkraftanlagen konzentriert werden und die übrige Regionsfläche für Windkraftnutzung ausgeschlossen werden soll.

Durch die regionalplanerische Festlegung von Windkraftnutzung in dafür geeigneten Gebieten soll dem unkoordinierten Ausbau der Windkraft und einer damit einhergehenden ungewollten Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt werden. Die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten zielt darauf ab, die Raumsprüche der Windenergienutzung gegenüber konkurrierenden Nutzungen zu sichern sowie die Errichtung von raumbedeutsamen Windkraftanlagen auf einerseits ausreichend windhöfliche und gleichzeitig die Umwelt am wenigsten belastende Bereiche zu lenken. Durch Realisierung eines regionsweiten Windkraftkonzepts wird der Forderung Rechnung getragen, einen wichtigen Beitrag für eine ökologisch verträgliche Energieversorgung zu leisten.

Die Aufgabe des Regionalplans ist es dabei, die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für die nachhaltige Entwicklung der Region festzulegen und hierbei die vielfältigen Raumnutzungsansprüche so in Einklang zu bringen, dass die ökologischen, ökonomischen und sozialen Belange gleichberechtigt gewahrt werden. Die Einbeziehung von Umwelterwägungen ist somit eine der wesentlichen Grundlagen für die Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten sowie den Ausschluss für Windkraft in der übrigen Regionsfläche im Regionalplan der Region Main-Rhön.

Der Regionale Planungsverband Main-Rhön erfüllt mit der Fortschreibung die Festlegungen des am 01.09.2013 in Kraft getretenen Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP), wonach in den Regionalplänen im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete (Ziel 6.2.2 LEP Bayern) festzulegen sind und gegebenenfalls ergänzend Vorbehaltsgebiete und Ausschlussgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden können (Grundsatz 6.2.2 LEP Bayern).

2. Berücksichtigung der Ergebnisse von Umweltbericht, Anhörungsverfahren und Alternativenprüfung

2.1 Berücksichtigung des Umweltberichts

Gemäß Art. 15 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) wurde ein Umweltbericht erstellt. Dieser gibt Auskunft über die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Festlegungen des Regionalplankapitels auf die folgenden umweltrelevanten Schutzgüter:

- Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Auswirkungen werden sowohl in allgemeiner Form für die Region Main-Rhön sowie auch flächenbezogen, d.h. für jedes einzelne Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Windkraftnutzung dargestellt.

Im Rahmen einer vorgezogenen Beteiligung wurden die Fachbehörden, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von der Fortschreibung berührt werden, kann bei der Ausfertigung des Umweltberichts beteiligt (vgl. Art. 15 Abs. 3 Nr. 1 BayLplG).

Dem Abwägungsprozess zur regionalplanerischen Festlegung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete lag ein mehrstufiges Prüfverfahren zugrunde, bei dem über die Definition und Anwendung regionsweit einheitlicher, annähernd 40 Ausschluss- und Restriktionskriterien sowie einer anschließenden flächenbezogenen Einzelfallbetrachtung relevante Schutzbelange der Umwelt in den Pla-

nungsprozess integriert und bereits bei der Erstellung des Fortschreibungsentwurfes berücksichtigt wurden (vgl. ausführlich dazu die Begründung zu Kapitel B VII, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“). Durch dieses Vorgehen ließen sich wesentliche Konfliktpotenziale der Windkraftnutzung mit Umweltbelangen frühzeitig ausschließen bzw. auf ein vertretbares Maß begrenzen. Die Prüfung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht ergab, dass durch die Ziele und Grundsätze der vorliegenden Regionalplanänderung erheblich negative Auswirkungen auf eines der Schutzgüter (Mensch, biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft/Klima, Kulturelles Erbe/Sachwerte) oder auf deren Wechselwirkungen im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

Schwierigkeiten bei der schutzgutbezogenen Ermittlung der Umweltauswirkungen resultierten aus der Maßstabebene der Regionalplanung, da im Regionalplan nur „gebietsscharfe“ Flächen (Tekurkarte im Maßstab 1:100.000) abgegrenzt und keine konkreten Aussagen zu sich daraus ergebenden Bauvorhaben (z.B. Angaben zu Anzahl, genauem Standort und Höhe von Windkraftanlagen) getroffen werden können. Konkrete Umweltauswirkungen und deren Erheblichkeit waren daher im regionalplanerischen Maßstab in der Regel noch nicht absehbar. Sie werden erst bei der Umsetzung und Ausgestaltung der Ziele und Grundsätze des Regionalplans, also im Rahmen nachfolgender, projektbezogener Planungen wirksam und prüfbar. Vor diesem Hintergrund blieben die Aussagen der Umweltprüfung für die Regionalplanänderung auf den Geltungsbereich und den Maßstab des Regionalplans beschränkt und beinhalten gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG nur Abschätzungen, die aufgrund der vorhandenen Informationen und der Planungstiefe möglich waren. Wesentlich ist, dass die regionalplanerischen Festlegungen zu Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windkraftanlagen allein der Flächensicherung dienen. Deshalb ist es im Rahmen späterer Genehmigungsverfahren für konkrete Vorhaben, bei denen detaillierte Angaben zu Lage und Gestaltung der Windkraftanlagen vorliegen, weiterhin zwingend erforderlich, die Prüfung der Umweltauswirkungen erneut aufzugreifen und zu vertiefen (Abschichtungsregelung zur Vermeidung der Mehrfachprüfung).

Die Informationen des Umweltberichtes und die darin enthaltenen Bewertungen der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - insbesondere die Darstellungen zur Situation und zu den berührten Umweltbelangen an den einzelnen Standorten - stellen eine wichtige Informationsbasis und Abwägungsmaterial für die Planung (insbesondere in den Anhörungsverfahren und Sitzungen des Planungsausschusses) dar.

2.2 Berücksichtigung der Ergebnisse der Anhörungsverfahren

In insgesamt drei Anhörungsverfahren (vom 12.09.2011 bis 30.12.2011 inkl. Fristverlängerung bis 02.03.2012, vom 01.09.2012 bis 31.10.2012 sowie vom 29.10 bis 10.12.2013) bestand für die Verbandsmitglieder des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön, für die Träger öffentlicher Belange und für die Öffentlichkeit die Möglichkeit, sich zum Regionalplanentwurf zu äußern. Die zugehörigen Unterlagen (Verordnung und Begründung mit zugehörigen Karten sowie Umweltbericht) waren über den Internetauftritt des Regionalen Planungsverbandes Main-Rhön und der Regierung von Unterfranken öffentlich zugänglich und bei der Regierung von Unterfranken (vgl. Bekanntmachungen im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 15 vom 25. August 2011, S. 123, Nr. 14 vom 16. August 2012, S. 108 und Nr. 19 vom 28. Oktober 2013, S. 356) sowie in den Landratsämtern und der kreisfreien Stadt Schweinfurt öffentlich ausgelegt.

Es gingen im Rahmen dieser drei Anhörungsverfahren zahlreiche Stellungnahmen von Seiten der beteiligten Behörden sowie von betroffenen Bürgern ein. Zur sachgerechten Auswertung und Abwägung der eingebrachten Belange wurden daher ergänzende Gespräche mit Fachstellen, Gemeinden und weiteren Betroffenen geführt und z.T. weitergehende Stellungnahmen eingeholt. Auf dieser Grundlage wurde die Verordnung samt Anlage und Anhang sowie Begründung und Umweltbericht angepasst. Einzelne Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden verändert oder vollständig gestrichen. Viele Vorranggebiete wurden in Vorbehaltsgebiete abgestuft. Im Ergebnis wurden die Gebietsfestlegungen von ursprünglich 52 Vorranggebieten (5.654 ha) und 42 Vorbehaltsgebieten (7.157 ha) mit insgesamt 12.811 ha auf 23 Vorrang- und 41 Vorbehaltsgebieten mit einer Fläche von insgesamt 6.705 ha im Regionalplan zurückgenommen. Damit reduzierte sich die Fläche, auf der die Nutzung der Windkraft umwelt- und raumverträglich erfolgen kann, von 3,2 % auf 1,7% der Regionsfläche.

In einigen Stellungnahmen im Rahmen der Anhörungsverfahren wurden auch Hinweise auf weitere mögliche Beeinträchtigungen einzelner umweltrelevanter Schutzgüter durch die geplanten Gebiets-

festlegungen gegeben (z.B. zum Artenschutz, zu Biotopen, zu Denkmälern oder zu Wasserschutzgebieten), weshalb im Rahmen des Verfahrens auch der Umweltbericht noch ergänzt und angepasst wurde. Allerdings sind - wie oben schon angemerkt - die tatsächlichen Umweltauswirkungen erst bei konkreten standortbezogenen Einzelprojekten zur Windkraftnutzung abschätzbar und behandelbar.

2.3 Prüfung von Alternativen

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist die Errichtung von Windkraftanlagen im Außenbereich grundsätzlich privilegiert. Der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB verankerte Planungsvorbehalt eröffnet die Möglichkeit, auf Ebene der Bauleitplanung oder der Regionalplanung durch die Ausweisung von Konzentrationsflächen die Verteilung der privilegierten Windkraftanlagen in der Landschaft räumlich zu ordnen. Alternativen zum Windkraftkonzept im Regionalplan wären demnach, die Errichtung von Windkraftanlagen entweder im Rahmen der kommunalen Flächennutzungsplanung oder über die fallbezogene Beurteilung im Rahmen der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB kleinräumig zu steuern. Allerdings ist prinzipiell zu erwarten, dass mit verkleinerter Maßstabebene die Wahrscheinlichkeit einer unkoordinierten Errichtung von Windkraftanlagen und eine damit verbundene flächige Zersiedelung bzw. „Verspargelung“ der Landschaft zunimmt.

Demgegenüber besitzt das regionalplanerische Konzept den Vorteil, über die Gebietsfestlegungen im Regionalplan eine weitgehende Konzentration von Windkraftanlagen zu erzielen, was grundsätzlich zu einer Bündelung der negativen Umweltwirkungen an ausgewählten Standorten führt und damit eine Entlastung sensibler Räume bewirkt.

Hinzu kommt, dass die Auswirkungen raumbedeutsamer Windkraftanlagen aufgrund ihrer Höhe regelmäßig Gemeinde- und ggf. auch Landkreisgrenzen überschreiten, weshalb die Ebene der Regionalplanung als besonders geeignet für Steuerungskonzepte für Windkraft einzustufen ist. Darüber hinaus ist in Rechnung zu stellen, dass das vorliegende regionalplanerische Konzept zur Windkraftnutzung bereits im Erstellungsprozess – insbesondere bei Wahl und Gewichtung sogenannter „weicher“ Ausschlusskriterien sowie der Einzelfallabwägung – einer stetigen Alternativenprüfung zur Konfliktminimierung unterzogen war und außerdem der Zielvorgabe 6.2.2 im LEP entspricht.

Zusammenstellung der Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen (Art. 18 Satz 3 Nr. 2 BayLplG)

Eine direkte Wirkung auf Umweltbelange wird durch die Teilfortschreibung generell nicht ausgeübt. Die Änderung des Regionalplans Kapitel B VII „Energieversorgung“, Abschnitt 5.3 „Windkraftanlagen“ stellt lediglich ein planerisches Mittel der vorsorgenden Konfliktbewältigung bzw. -minimierung zur Windkraftnutzung dar. Konkrete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Eingriffe, die Bau und Betrieb von Windkraftanlagen hervorrufen, können somit erst bei Konkretisierung des jeweiligen Projektes ergriffen werden und sind im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu ermitteln und zu bewerten.

Im Zuge der Änderung des Regionalplans Main-Rhön sind deshalb keine konkreten Überwachungsmaßnahmen gemäß Art. 18 Nr. 2 BayLplG vorgesehen. Allerdings haben die zuständigen Landesplanungsbehörden und regionalen Planungsverbände gemäß Art. 3 Abs. 1 sowie Art. 25 Abs. 1 bzw. Art. 27 BayLplG im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange darauf hinzuwirken, dass die Ziele der Raumordnung beachtet, sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist grundsätzlich gewährleistet, dass gem. Art. 31 BayLplG raumbedeutsame Tatbestände und Entwicklungen von der Landesplanungsbehörde fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden.